Bitte trennen Sie das folgende Blatt (Seiten 7 und 8) ab und nehmen Sie es zu Ihren Unterlagen, damit Sie die Informationen zum Verfahrensablauf greifbar haben.

ERLÄUTERUNGEN

zum Ausfüllen des Antragsvordrucks SB 5/26a

Für die bloße Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Ausweises ist dieser Antrag nicht erforderlich.

Sollten Sie Fragen zum Antrag haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige kommunale Schwerbehindertenstelle. Die Kontaktdaten finden Sie in der Anlage zu diesem Antrag. Sofern der im Antragsvordruck vorgesehene Raum nicht ausreicht, führen Sie bitte Ihre Angaben auf einem gesonderten Blatt fort.

zu 1

Tragen Sie hier bitte die für Ihren Wohnort **zuständige kommunale Schwerbehindertenstelle** ein. Zuständigkeitsbereiche und Kontaktdaten finden Sie auf dem Einlegeblatt.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei Ihnen vorliegen und sie die **Feststellung von Merkzeichen** wünschen, kreuzen Sie bitte jeweils das entsprechende Kästchen an. Erläuterungen zu den Merkzeichen finden Sie im Merkblatt SB 6 zu diesem Antrag.

Sofern Sie ein besonderes Interesse (z.B. steuerliche Gründe) an der Feststellung haben, dass ein Grad der Behinderung oder Merkzeichen schon zu einem **Zeitpunkt vor der Antragstellung** vorgelegen haben, tragen Sie bitte das entsprechende Datum ein und geben Sie den Grund an.

zu 2

Bei Staatsangehörigen eines Nicht-EU-Mitgliedsstaates oder staatenlosen Menschen wird zum **Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts** eine Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde oder eine beglaubigte Kopie des Passes benötigt; bei Kindern unter 16 Jahren die genannten Unterlagen eines Erziehungsberechtigten.

Nach der **Erwerbstätigkeit** wird gefragt, weil für erwerbstätige antragstellende Personen, deren Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch noch nicht festgestellt ist, besondere Regelungen zum Kündigungsschutz und zum Verfahren gelten. Erwerbstätig in diesem Sinne sind Sie, wenn Sie abhängig beschäftigt sind, selbständig Tätige gehören nicht dazu. Falls Sie an Ihrem Arbeitsplatz akut von Kündigung bedroht sind und den besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX in Anspruch nehmen wollen, wird dringend empfohlen, sich mit der für Sie zuständigen kommunalen Schwerbehindertenstelle in Verbindung zu setzen, um Möglichkeiten, das Verfahren zu beschleunigen, wahrnehmen zu können. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Einlegeblatt.

Seit dem 01.01.2026 werden die **Pauschbeträge nach dem Behindertenpauschbetragsgesetz** bei Erst- oder Neufeststellungen nur auf Grundlage einer elektronischen Übermittlung der erforderlichen Daten durch die Schwerbehindertenstellen an die Finanzverwaltung gewährt. Für die Inanspruchnahme des **Behinderten-Pauschbetrages** werden diese Daten (personenbezogene Daten, Höhe des GdB, Merkzeichen, Geltungszeiträume) durch die Schwerbehindertenstelle elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Hierfür ist die Angabe der **persönlichen 11-stelligen Steuer-Identifikationsnummer** notwendig. Die Steuer-ID (erhalten auch Jugendliche und Kinder), die Ihnen schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt wurde, ist personenbezogen und gilt ein Leben lang. Seit Einführung der elektronischen Datenübermittlung haben Sie **keine Möglichkeit mehr**, beim Finanzamt selbst den Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder einer Bescheinigung zu erbringen. Um den Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG geltend machen zu können, **muss daher zwingend die persönliche Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden. Mit Angabe Ihrer Steuer-ID erklären Sie zugleich Ihr Einverständnis mit der Datenübermittlung.**

zu 4

Wenn eine andere Stelle eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) oder einen Grad der Schädigung (GdS)** festgesetzt hat, kann diese für die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) übernommen werden. Falls Sie dies wünschen, brauchen weitere Einzelheiten zu Ihrem Gesundheitszustand nicht aufgeklärt zu werden, Sie können dann gleich zu den Angaben unter Nr. 10 übergehen. Wenn Sie möchten, dass Gesundheitsstörungen festgestellt werden, die von der anderen Stelle bisher nicht berücksichtigt wurden, machen Sie bitte weitere Angaben ab Nr. 5.

zu 5

Geben Sie bitte hier alle Gesundheitsstörungen an, die als Behinderung festgestellt werden sollen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass Sie die Gesundheitsstörungen mit den genauen medizinischen Fachausdrücken bezeichnen. Es reicht aus, wenn Sie in die vorgegebenen Zeilen zum Beispiel „Bluthochdruck", „Wirbelsäulenerkrankung" oder „Herzerkrankung" eintragen. Hierbei wird in Ihrem Interesse von der Vermutung ausgegangen, dass alle bei Ihnen vorliegenden Gesundheitsstörungen als Behinderung festgestellt werden sollen. Es werden daher bei von Ihnen unter 6 bis 9 im Vordruck benannten Ärzten, Krankenhäusern, Kliniken, Leistungsträgern und Stellen Ihre gesamten derzeitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfragt, um den höchstmöglichen Grad der Behinderung bzw. die maximale Anzahl an Merkzeichen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen feststellen zu können.
Es steht Ihnen jedoch völlig frei zu entscheiden, dass bestimmte Gesundheitsstörungen auf keinen Fall als Behinderung festgestellt werden. Eine solche Beschränkung des Antrages nehmen Sie bitte formlos auf einem gesonderten Blatt vor.

zu 6

Tragen Sie bitte nur die Ärzte ein, die Ihre unter Nummer 5 genannten Gesundheitsstörungen in den letzten 2 Jahren behandelt haben. Sollten mehrere als Hausärzte zu benennen sein, geben Sie dies bitte im Feld „Fachgebiet" mit der Eintragung „Hausarzt" an.

Beispiel:

Name	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Dr. Inge Heilsam	*Musterstraße 55*	*99999 Musterdorf*
Fachgebiet	**letzte Behandlung (Monat/Jahr)**	**Unterlagen beim Hausarzt?**
Orthopädie	*11/2026*	☐ Ja ☒ Nein

zu 7	Neben der genauen Bezeichnung des Krankenhauses und seiner vollständigen Anschrift ist es wichtig, auch die Abteilung bzw. Station anzugeben, auf der Sie behandelt wurden. Bitte geben Sie auch den Zeitraum der Behandlung an. Kreuzen Sie bitte auch an, ob Sie ambulant oder stationär behandelt werden mussten.
zu 8	Geben Sie hier bitte auch den Namen und die Anschrift des Leistungsträgers an, der die Kosten des Rehabilitationsverfahrens/der Kur getragen hat (Kostenträger), da häufig die Unterlagen nur von dort zu erhalten sind.
zu 10	**Bitte unterschreiben Sie** **die Schweigepflichtentbindung und die Erklärungen an der angegebenen Stelle (✍).** *Bitte lesen Sie die Erklärungen zuvor sorgfältig durch.* Die **Schweigepflichtentbindung** ist ausschließlich von der antragstellenden Person oder dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Betreuer oder dem Inhaber einer dementsprechenden Vollmacht (Vorsorgevollmacht) zu unterschreiben. Bei Minderjährigen unter 15 Jahren sind die Unterschriften aller sorgeberechtigten Personen erforderlich. Ohne unterschriebene Schweigepflichtentbindung dürfen keine ärztlichen Befunde beigezogen und ausgewertet werden, so dass Ihr Antrag nur auf Grundlage der von Ihnen beigefügten medizinischen Unterlagen bearbeitet werden kann. Die **Speicherung des Lichtbildes** und die **Weitergabe des Lichtbildes** (einschl. der erforderlichen Daten) an den externen Druckdienstleister sind für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises zwingend erforderlich. Bitte kreuzen Sie daher „Ja" an, sofern Sie die Ausstellung eines Ausweises möchten.
	Informationen zum Verfahrensablauf Wenn dieser ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck der zuständigen kommunalen Schwerbehindertenstelle vorliegt und die eventuell von Ihnen beigefügten Unterlagen für eine Feststellung nicht ausreichen, werden von Ihnen benannte Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger, Gesundheitsamt, Pflegekasse, Gericht) angeschrieben. Diese werden gebeten, medizinische Unterlagen über die bei Ihnen vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu übersenden. Kosten entstehen Ihnen dadurch nicht. Falls Sie Unterlagen selbst besorgen, können Ihnen hierfür entstandene Aufwendungen (z. B. Portokosten, Kosten für Atteste oder Gutachten) nicht erstattet werden. Sobald die notwendigen medizinischen Unterlagen vorliegen, werden sie unter ärztlicher Beteiligung ausgewertet. Falls die Unterlagen zur Feststellung des Grades der Behinderung und/oder der Merkzeichen ausnahmsweise nicht ausreichen und eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, werden Sie hierüber gesondert benachrichtigt. Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung wird unter Berücksichtigung der medizinisch-gutachtlichen Prüfung von der zuständigen kommunalen Schwerbehindertenstelle der Feststellungsbescheid erteilt. Falls die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch festgestellt wird, erhalten Sie anschließend den Schwerbehindertenausweis, sofern bereits ein Lichtbild vorliegt. Die zuständige kommunale Schwerbehindertenstelle ist bemüht, zeitnah über Ihren Antrag zu entscheiden. Sie wird die angeschriebenen Ärzte und Stellen bitten, die Anfragen beschleunigt zu beantworten und gegebenenfalls an die Bearbeitung erinnern. Es lässt sich aber nicht erzwingen, dass alle erforderlichen Unterlagen ohne Verzögerung übersandt werden. Erfahrungsgemäß nimmt die Sachverhaltsaufklärung deshalb einige Wochen in Anspruch. Bitte bedenken Sie dies, wenn Sie sich nach dem Stand der Angelegenheit erkundigen möchten.
	Online-Services Sobald Ihr Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist, werden Sie hierüber schriftlich informiert. Mit dieser Eingangsbestätigung erhalten Sie auch die notwendigen Zugangsdaten, um • Ihr Lichtbild digital zu übermitteln • Ihren Verfahrensstand online abzufragen Bitte folgen Sie den Hinweisen in der Eingangsbestätigung und auf der Internetseite, bei Fragen steht Ihnen die für den Antrag zuständige kommunale Schwerbehindertenstelle unter den in der Eingangsbestätigung mitgeteilten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.
zu 11	Bitte tragen Sie hier ein, dass Sie Unterlagen zum rechtmäßigen Aufenthalt in Kopie mit dem Antrag einreichen. Kreuzen Sie „Ergänzungsbogen/weitere Unterlagen" an, wenn Sie Ihrem Antrag Vollmachten oder medizinische Unterlagen in Kopie beilegen. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie weitere zusätzliche Angaben machen möchten. Nutzen Sie hierfür bitte ein gesondertes Blatt und legen es dem Antrag bei.

Nachteilsausgleiche aufgrund eines eingetragenen Merkzeichens im Ausweis

Merkzeichen:	Nachteilsausgleiche:
G	a) Auf Antrag erfolgt die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen**nah**verkehr mit Kostenbeteiligung von 104 Euro für eine Jahreswertmarke bzw. 53 Euro für eine Halbjahreswertmarke **oder** eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung um die Hälfte, solange das Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Handelt es sich bei der behinderten Person um ein minderjähriges Kind, so kann die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung nur dann gewährt werden, wenn das Fahrzeug auf den Namen des behinderten Kindes zugelassen wird. b) Berufstätige Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, können für jede Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen, siehe Ausführungen auf der Seite 1 unter g), h) und i). Die Ausführungen unter j) gelten entsprechend bereits ab einem Grad der Behinderung von 70.
B	a) Die Begleitperson wird im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr) und im innerdeutschen Flugverkehr unentgeltlich befördert. Zuständig sind die Fluggesellschaften und Reisebüros; maßgebend sind die Passagetarife der Lufthansa und der Regional-Verkehrsgesellschaften. b) Steuerliche Nachteilsausgleiche: Es können Mehraufwendungen, die auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, bis zu 767 Euro neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, siehe Ausführungen auf der Seite 1 unter e).
H	a) Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personen**nah**verkehr **ohne** Kostenbeteiligung **und** eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. Daneben wird ein erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen nach dem EStG in Höhe von 7.400 Euro gewährt. b) Sowohl die Aufwendungen für durch die behinderten Menschen veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten sind bis zu 15.000 km jährlich abziehbar. c) Anstelle der Kosten für ein eigenes Fahrzeug können auch Taxikosten steuerlich geltend gemacht werden. d) Fahrten zur ambulanten Behandlung können verordnet werden. Voraussetzung ist, dass der Betreffende an einer Grunderkrankung leidet, die eine bestimmte sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Therapie mit hoher Behandlungsfrequenz erfordert. e) Siehe Ausführungen auf der Seite 2 zum Wohngeld unter n). **In Steuerangelegenheiten erteilen die Finanzämter weitere Auskünfte, bei Fahrtkosten für ambulante Behandlung die zuständige Krankenkasse, in Angelegenheiten des Wohngeldes die zuständigen Wohnungsämter.**

Nachteilsausgleiche aufgrund eines eingetragenen Merkzeichens im Ausweis (Fortsetzung)

Merkzeichen:	Nachteilsausgleiche:
aG	a) Zur Beantragung eines EU-einheitlichen Parkausweises für behinderte Menschen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen und Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. **Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden oder die bei den Kommunalverwaltungen zuständigen Stellen.** b) Auf Antrag die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr **mit** Kostenbeteiligung **und** eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen ist und die Fahrten ausschließlich mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person in Zusammenhang stehen. c) Siehe Ausführungen auf der Seite 3 zum Merkzeichen H unter b), c) und d).
Bl	a) Siehe Ausführungen auf der Seite 4 zum Merkzeichen aG unter a). b) Siehe Ausführungen auf der Seite 3 zum Merkzeichen H unter a), b), c) und d). c) Unabhängig von der Einkommenssituation erhalten blinde Menschen eine monatliche finanzielle Hilfe (Blindengeld) nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose. **Auskünfte hierzu erteilen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL)** in Münster **oder Rheinland (LVR)** in Köln.
RF	Mit dem Merkzeichen RF werden die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen. Die Feststellung des Merkzeichens „RF“ bei Kindern führt **nicht** zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrags der Eltern. **Anträge können beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ in Köln gestellt werden.**
TBl	Das Merkzeichen kommt als Nachweis für die Rundfunkbeitragsbefreiung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Betracht. **Nähere Informationen hierzu können Sie beim „Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio“ in Köln erfragen.**
Gl	a) Siehe Ausführungen auf der Seite 3 zum Merkzeichen G unter a). b) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, sich zur Verständigung bei Behörden der Gebärdensprache zu bedienen. Die Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde zu tragen. c) Zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen wird unabhängig von der Einkommenssituation der behinderten Menschen, bei denen die Gehörlosigkeit angeboren oder bis zum 18. Lebensjahr erworben wurde, eine monatliche finanzielle Hilfe (Gehörlosengeld) gewährt. Weitere Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat. **Auskünfte hierzu erteilen die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe (LWL)** in Münster **oder Rheinland (LVR)** in Köln.